

## 10.5 Anlage „Kostenlimits für Geschenke an Lehrkräfte“

- Lehrerinnen und Lehrer dürfen **Bargeld oder Gutscheine** grundsätzlich **nicht** annehmen.
- Übliche und nach allgemeiner Auffassung **besondere Anlässe** an denen **nicht zu beanstandende Geschenke zugelassen** sind
  - der Ruhestandseintritt,
  - der Abschluss von Mittel- oder Oberstufe,
  - der Abschluss eines Grund- und Leistungskurses,
  - im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z.B. Schulkonzerte, Theateraufführungen) oder
  - zum Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen.

Die **Zuwendung**, die durch eine Personengruppe wie z.B. Schülerversammlung, Schulelternbeirat oder einem Gremium der Schulmitbestimmung/ Schulmitwirkung etc. überreicht wird, darf den **Wert von 150 €** nicht übersteigen. Es darf sich dabei **nicht um Bargeld** handeln und der Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft darf nicht bestehen.

- **Geschenke bis 10,00 €** „geringwertige Aufmerksamkeiten in einfacher Ausführung wie Kalender, Stifte oder Schreibblocks“ dürfen angenommen werden.
- Bei **Geschenken zwischen 10,00 und 150,00 €** muss der Schulleiter im Einzelfall entscheiden. Dabei ist entscheidend der Wert des Geschenkes und nicht die Anzahl der Schenkenden (z. B. bei einem Sammelgeschenk der Klasse).
- Bei **Geschenken im Wert von über 150,00 €** muss ein Antrag bei dem Hessischen Kultusministerium (HKM) gestellt werden, ob die Lehrkraft das Geschenk annehmen darf. Dies gilt auch für Geschenke an die Schulleitung.